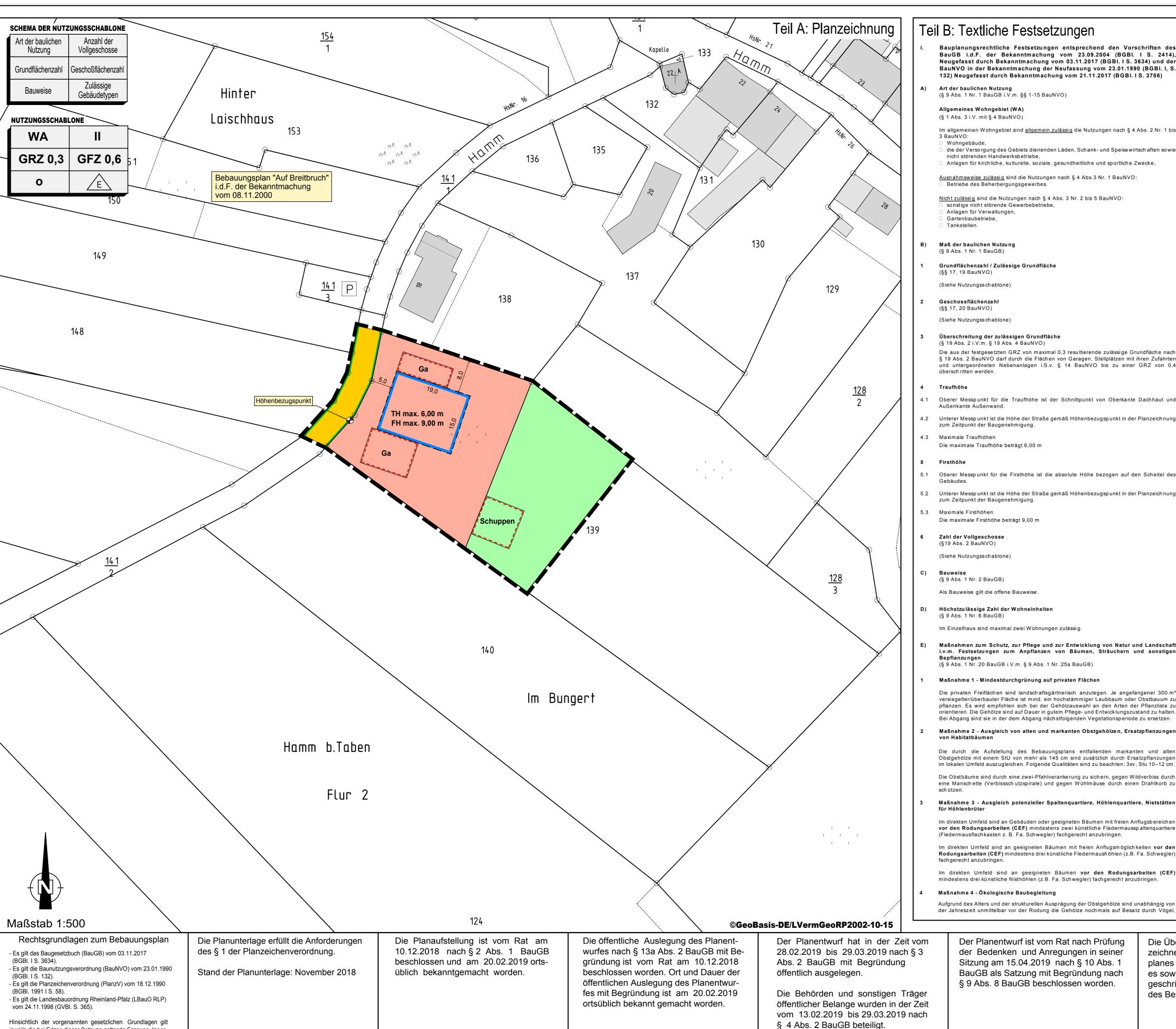
Bebauungsplan der Ortsgemeinde Taben-Rodt, Ortsteil Hamm, Teilgebiet "Im Bungert"



Der Ortsbürgermeister

jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Inner-

halb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in

den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen

wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden

Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeine-

verwaltung Saarburg-Kell, Irscher Straße 56, 54439 Saarburg,

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke

Teil B: Textliche Festsetzungen

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S. 132) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

(§ 1 Abs. 3 i.V. mit § 4 BauNVO)

- Im allgemeinen Wohngebiet sind <u>allgemein zulässig</u> die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speise wirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs.3 Nr. 1 BauNVO:

Nicht zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 BauNVO:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe.
- Maß der baulichen Nutzung
- Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche
- (Siehe Nutzungsschablone)
- Geschossflächenzahl
- (Siehe Nutzungsschablone)

Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die aus der festgesetzten GRZ von maximal 0,3 resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,4

- Oberer Messpunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Dachhaut und
- Unterer Messpunkt ist die Höhe der Straße gemäß Höhenbezugspunkt in der Planzeichnung
- zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. 4.3 Maximale Traufhöhen
- Die maximale Traufhöhe beträgt 6,00 m

- Oberer Messpunkt für die Firsthöhe ist die absolute Höhe bezogen auf den Scheitel des
- 5.2 Unterer Messpunkt ist die Höhe der Straße gemäß Höhenbezugspunkt in der Planzeichnung zum Zeitpunkt der Baugenehmigung.
- Maximale Firsthöher Die maximale Firsthöhe beträgt 9,00 m
- Zahl der Vollgeschosse (§19 Abs. 2 BauNVO)
- (Siehe Nutzungsschablone
- Als Bauweise gilt die offene Bauweise
- Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten
- Im Einzelhaus sind maximal zwei Wohnungen zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i.v.m. Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Maßnahme 1 - Mindestdurchgrünung auf privaten Flächen

Die privaten Freiflächen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen. Je angefangener 300 m versiegelter/überbauter Fläche ist mind, ein hochstämmiger Laubbaum oder Obstbauum zu pflanzen. Es wird empfohlen sich bei der Gehölzauswahl an den Arten der Pflanzliste zu orientieren. Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu halten Bei Abgang sind sie in der dem Abgang nächstfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

Maßnahme 2 - Ausgleich von alten und markanten Obstgehölzen, Ersatzpflanzungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans entfallenden markanten und alten Obstgehölze mit einem StU von mehr als 145 cm sind zusätzlich durch Ersatzpflanzungen im lokalen Umfeld auszugleichen. Folgende Qualitäten sind zu beachten: 3xv, Stu 10-12 cm Die Obstbäume sind durch eine zwei-Pfahlverankerung zu sichern, gegen Wildverbiss durch

Maßnahme 3 - Ausgleich potenzieller Spaltenquartiere, Höhlenquartiere, Niststätten

lm direkten Umfeld sind an Gebäuden oder geeigneten Bäumen mit freien Anflugsbereichen vor den Rodungsarbeiten (CEF) mindestens zwei künstliche Fledermausspaltenquartiere (Fledermausflachkasten z. B. Fa. Schwegler) fachgerecht anzubringen

Im direkten Umfeld sind an geeigneten Bäumen mit freien Anflugsmöglich keiten ${\bf vor\ den}$ Rodungsarbeiten (CEF) mindestens drei künstliche Fledermaushöhlen (z.B. Fa. Schwegler)

Im direkten Umfeld sind an geeigneten Bäumen vor den Rodungsarbeiten (CEF) mindestens drei künstliche Nisthöhlen (z.B. Fa. Schwegler) fachgerecht anzubringen.

Maßnahme 4 - Ökologische Baubegleitung

Taben-Rodt, den

Der Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister

Aufgrund des Alters und der strukturellen Ausprägung der Obstgehölze sind unabhängig von der Jahreszeit unmittelbar vor der Rodung die Gehölze nochmals auf Besatz durch Vögel,

Der Planentwurf ist vom Rat nach Prüfung

der Bedenken und Anregungen in seiner

Sitzung am 15.04.2019 nach § 10 Abs. 1

BauGB als Satzung mit Begründung nach

§ 9 Abs. 8 BauGB beschlossen worden.

Der Ortsbürgermeister

Fledermäuse oder Bilche zu überprüfen, da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass Einzeltiere trotz des Winters ihren Ruheplatz wechseln.

Maßnahme 5 – randliche Eingrünung

- Der zur freien Landschaft angrenzende Teil des WA ist mit einer Hecke zu versehen:
- Anpflanzung von 20 Laubsträuchern (Anteil Ziergehölze: max. 20 % der Gesamtgehölze) je angefangene 10 lfm Grenzverlauf (in Längsrichtung) als lockere Gruppen oder gesch losse ne Hecken
- Anpflanzung jeweils eines hochstämmigen Obstbaumes lokaler Sorten oder eines mittelgroßen Laubbaumes je angefangene 10 lfm Grenzverlauf (in Längsrichtung). Baumpflanzungen gemäß der Festsetzung unter Maßnahme 1 können hierzu
- Bei Abgang von Gehölzen oder Sträuchern sind diese art- und wertgleich zu ersetzen.

Maßnahme 6 - Versickerungsfördernde Maßnahmen

Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen, Gehwegen, Zuwegungen und Gebäudevorzonen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0.5 (gem. DWA-A-138 - z. B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decken. etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

Alle Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu einem fachgerechten Zeitpunkt umzusetzen. Alle Neubepflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten.

Ein vorhandener Schuppen ist in der privaten Grünfläche in der dafür vorgesehenen Fläche für Nebenanlagen zulässig. Dieser darf eine Höhe von 3,7 m nicht überschreiten. Oberer Messpunkt für maximale Oberkante ist die absolute Höhe bezogen auf den höchsten Punkt des Daches. Unterer Messp unkt ist die mittlere Geländehöhe gemessen auf der Abgrenzung für Nebenanlagen auf der Planurkunde.

- Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBI, S. 365) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBI. S. 77) i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB
- Zulässige Dachformen und Neigungen

Zulässig sind geneigte Dächer mit einem Neigungswinkel vom 25° bis 45°.

- Ausgenommen von den Festsetzungen zu Ziffer 1 sind die Dächer von Garagen, Carports und baulichen Nebenanlagen i. S. v. § 14 Abs. 1 BauNVO, Gauben und Zwerchhäusern sowie Anbauten.
- Als Dacheindeckung sind nur nicht glänzende Materialien sowie Eindeckungen aus nicht hochglänzendem Metall in dunkler Färbung entsprechend RAL 3004 (Purpurrot), RAL 3005 (Weinrot), RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 3009 (Oxidrot), RAL 3011 (Braunrot), RAL 7012 Basaltgrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), 7039 (Quarzgrau), RAL 8022

Zusätzlich sind terracottafarbene Dächer zulässig: RAL 2003 (Pastelorange), RAL 2004 (Reinorange), RAL 2008 (Hellorange), RAL 2009 (Verkehrsorange), RAL 2010 (Signalorange), RAL 2011 (Tieforange), RAL 8023 orangebraun

- Zinkeindeckungen sind zulässig.
- Bei Ausführung als Grasdach kann ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung entsprechend den technischen Erfordernissen zugelassen werden.

Pro Gebäude muss eine einheitliche Dachfarbe verwendet werden.

G) Stellplätze und Garagen (Anzahl und Beschaffenheit)

Je Wohneinheit sind mindestens 2 PKW-Stellplätze nachzuweisen. An Stelle von Stellplätzen können auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze (Carports) nachgewiesen werden. Carports sowie Garagen sind nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

Holzhäuser in Rundholz-Naturstammbauweise und Blockholz-Naturstammbauweise sind

Leuchtende, glänzende und spiegelnde Materialien, Beschichtungen bzw. Farbgebungen sind nicht zulässig

Als Fassa denmaterial sind zulässig: Putzflächen, Sichtbeton, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein, Holz, Holzverkleidungen sowie nicht glänzende Verkleidungen.

Teil C) Hinweise und Empfehlungen

Pflanzempfehlungen - Artenliste

Junge Obstbäume sind in den ersten 5 Jahren mind. 1 x mal jährlich, danach alle 2 Jahre einem Erziehungssch nitt zu unterziehen. Zur Kronenerhaltung sind ältere Obstbäume alle 3-5 Jahre zu schneiden.

Rossk astanie

Scharlach-Rosskastanie

Bäume I. Ordnung Aesculus hippocastaneum Aesculus x carnea Acer pseudoplatanus

Bergahorn Spitzahorn Acer platanoides Fraxinus excelsior Quercus petraea Traubeneich Tilia cordata Bäume II. Ordnung

Feldahorn Acer campestre Carpinus betulus Hainbuche Walnußbaum Juglans regia Prunus avium Vogelkirsch e Salix caprea Salweide Sorbus aucuparia Eberesch e Sorbus torminalis

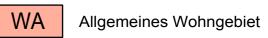
Baumanns Renette, Goldpramäne, Landsberger Renette, Bittenfelder Sämling, Grafensteiner, Ontario, Bohnapfel, Jakob Fischer, Winterrambour, Boskoop, Jakob Lebel, Zuccalmaglios Renette, Danziger Kantapfel, Kaiser Wilhelm

Alexander Lucas, Gellerts Butterbirne, Williams Christ, Clapps Liebling, Gute Luise

zusätzlich weitere landschaftstypisch e Sorten und Obst der Arten: Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß sowie Süßkirsche und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Elsbeere, Mispel)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)



Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. GRZ 0.3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

z.B. GFZ 0,6 Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Firsthöhe (FH) als Höchstmaß, gemessen in Metern über Straße

(Richtwert ist der Höhenbezugspunkt)

Traufhöhe (TH) als Höchstmaß, gemessen in Metern über Straße (Richtwert ist der Höhenbezugspunkt)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)



Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

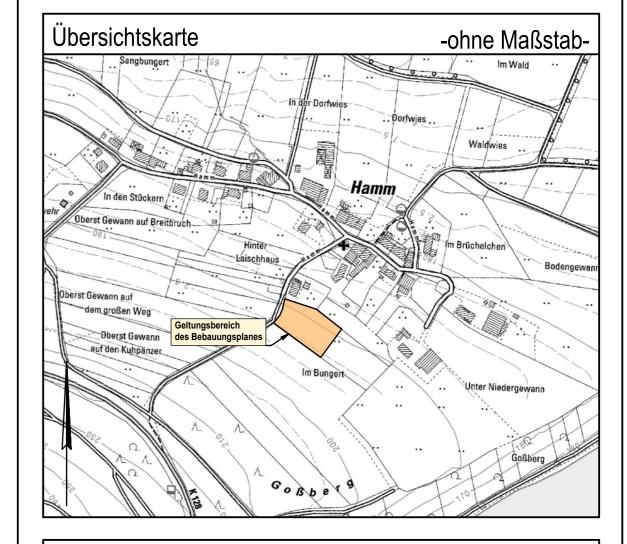
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

Ga = Garage

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes "Auf Breitbruch" i.d.F. der Bekanntmachung

Messpunkte für Gebäudehöhe gemäß textlichen Festsetzungen (Höhenbezugspunkt)



Bebauungsplan der Ortsgemeinde Taben-Rodt Ortsteil Hamm, Teilgebiet "Im Bungert"

RAUM- / UMWELT-

PLANUNG GMBH

MAXIMINSTRASSE 178 -54292 TRIER / MOSEL

EB: WWW.BKS-TRIER.DE

001.1 Verfahren gemäß §13b BauGB Projekt-Nr.: BKS Ingenieurgesellschaft Maßstab STADTPLANUNG,

1:500 15.04.2019

Satzungsausfertigung Blattgröße 81 x 59 cm

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die ortsübliche Bekanntmachung über

den Beschluss des Bebauungsplanes

durch den Rat einschließlich des Hin-

weises nach § 10 Abs. 3 BauGB ist am

Der Ortsbürgermeister

Taben-Rodt. den

Der Ortsbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und

zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungs-

planes mit dem Willen des Gemeinderat-

es sowie die Einhaltung des gesetzlich vor-

geschriebenen Verfahrens zur Aufstellung

des Bebauungsplanes werden bekundet.

..... erfolgt.